

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Klarstellung Pneumokokken-Grundimmunisierung sowie Anpassung an Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Vom 18. Juli 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 7. März 2024 (BAnz AT 29.05.2024 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 1. In der Zeile „Pneumokokken“ wird im Abschnitt „Grundimmunisierung“ in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ der Satz „Impfung mit PCV13 oder PCV15.“ vorangestellt.
 2. Die Fußnote „**“ zum Begriff „Medizinische Einrichtungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Medizinische Einrichtungen“ werden die Wörter „im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 8 werden die Wörter „psychotherapeutische Praxen,“ angefügt.
 - c) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 12 wird Nummer 11 und wird wie folgt gefasst:
„11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.“
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juli 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken